

Wir Ferdinand der Erste,

constitutioneller Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol rc. rc.

Ungarns, des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie aller Nachbarländer Reichsbaronen, kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Magnaten und Repräsentanten, die auf dem von Uns in der k. Freistadt Pesth zusammenberufenen Reichstage versammelt sind, Unsern Gruß und Unser Wohlwollen.

Zu Unserem tiefen Schmerz und Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger zu großen Ungesetzlichkeiten verleiten lassen, sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen Unseren königlichen Willen zum Vollzuge gebracht, und neuerlich gegen die Sendung des von Uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten k. Commissärs, Unserem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz Lamberg, bevor derselbe nur Unsere Vollmacht vorzeigen konnte, am 27. September einen Beschluß gefaßt, in Folge dessen dieser Unser königlicher Commissär von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth angegriffen und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde. Unter diesen Umständen sehen Wir Uns, Unserer Königlichen Pflicht zur Aufrechthaltung der Sicherheit und der Gesetze gemäß, genöthigt, folgende Anordnungen zu treffen, und deren Vollziehung zu befehlen:

Erstens. Lösen Wir hiermit den Reichstag auf, so daß nach Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen Allerhöchsten Rescriptes derselbe alsogleich seine Sitzungen zu schließen hat.

Zweitens. Alle von Uns nicht sanctionirten Beschlüsse und Verordnungen des gegenwärtigen Reichstages erklären Wir für ungesetzlich, ungiltig und ohne alle Kraft.

Drittens. Unterordnen Wir dem Oberbefehle Unseres Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, Feldmarschall-Lieutenant Baron Joseph Jellachich, hiermit alle

in Ungarn und seinen Nebenländern, so wie in Siebenbürgen liegenden Truppen und bewaffneten Körper, von welch immer Gattung, gleichviel, ob diese aus Nationalgarden oder Freiwilligen bestehen.

Viertens. Bis dahin, wo der gestörte Friede und die Ordnung im Lande hergestellt sind, wird das Königreich Ungarn den Kriegsgesetzen unterworfen, daher den betreffenden Behörden die Abhaltung von Comitats-, städtischen oder Districts-Congregationen einstweilen eingestellt wird.

Fünftens. Unser Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, Joseph Baron Jellachich, wird hiermit als bevollmächtigter Commissär Unserer Königlichen Majestät abgesendet, und ertheilen Wir ihm volle Macht und Wirksamkeit, damit er im Kreise der vollziehenden Gewalt die Befugnisse ausübe, mit welchen er in gegenwärtigen außerordentlichen Umständen als Stellvertreter Unserer Königlichen Majestät begleitet ist.

In Folge dieser Unserer Allerhöchsten Bevollmächtigung erklären Wir, daß all dasjenige, was der Banus von Croatien verordnen, verfügen, beschließen und befehlen wird, als mit Unserer Allerhöchsten Königlichen Macht verordnet, verfügt, beschlossen und befohlen anzusehen ist; daher Wir auch allen kirchlichen, Civil- und Militärbehörden, Beamten, Würdenträgern und Bewohnern, weß immer Standes und Ranges Unseres Königreiches Ungarn, Siebenbürgens und aller Nebenländer, hiermit Allergnädigst befehlen, daß sie den durch Baron Joseph Jellachich als Unseren bevollmächtigten k. Commissär unterschriebenen Befehlen in Allem ebenso nachkommen und gehorchen, als sie Unserer Königlichen Majestät zu gehorchen verpflichtet sind.

Sechstens. Insbesondere tragen Wir Unserem königlichen Commissär auf, darüber zu wachen, daß gegen die Angreifer und Mörder Unseres königl. Commissärs, Grafen Franz Lamberg, so wie gegen alle Urheber und Theilnehmer an dieser empörenden Schandthat nach der vollen Strenge der Gesetze verfahren werde.

Siebentens. Die übrigen laufenden Geschäfte der Civil-Verwaltung werden einstweilen von den, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Beamten nach Vorschrift der Gesetze geführt werden.

Wie sofort die Einheit der Wahrung und Leitung der gemeinsamen Interessen der Gesammt-Monarchie auf bleibende Weise hergestellt, die gleiche Berechtigung aller Nationalitäten für immer gewährleistet, und auf dieser Grundlage die Wechselbeziehungen aller unter Unserer Krone vereinigten Länder und Völker geordnet werden sollen, wird das Geeignete mit Zuziehung von Vertretern aller Theile berathen und im gesetzlichen Wege festgestellt werden.

Gegeben zu Schönbrunn den 3. October 1848.

Ferdinand m. p.

Adam Récsey m. p.
Minister-Präsident.

Wir Ferdinand der Erste,

constitutioneller Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ungarns, des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie aller Nachbarländer Reichsbaronen, kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Magnaten und Repräsentanten, die auf dem von Uns in der k. Freistadt Pesth zusammenberufenen Reichstage versammelt sind, Unsern Gruß und Unser Wohlwollen.

Zu Unserem tiefen Schmerz und Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger zu großen Ungesetzlichkeiten verleiten lassen, sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen Unseren königlichen Willen zum Vollzuge gebracht, und neuerlich gegen die Sendung des von Uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten k. Commissärs, Unserem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz Lamberg, bevor derselbe nur Unsere Vollmacht vorzeigen konnte, am 27. September einen Beschluß gefaßt, in Folge dessen dieser Unser königlicher Commissär von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth angegriffen und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde. Unter diesen Umständen sehen Wir Uns, Unserer Königlichen Pflicht zur Aufrechthaltung der Sicherheit und der Gesetze gemäß, genöthigt, folgende Anordnungen zu treffen, und deren Vollziehung zu befehlen:

Erstens. Lösen Wir hiermit den Reichstag auf, so daß nach Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen Allerhöchsten Rescriptes derselbe alsogleich seine Sitzungen zu schließen hat.

Zweitens. Alle von Uns nicht sanctionirten Beschlüsse und Verordnungen des gegenwärtigen Reichstages erklären Wir für ungesetzlich, ungiltig und ohne alle Kraft.

Drittens. Unterordnen Wir dem Oberbefehle Unseres Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, Feldmarschall-Lieutenant Baron Joseph Jellachich, hiermit alle



